

Die Theorie der Gesetzesinterpretation am Anfang des 20. Jahrhunderts

Eine Zusammenfassung des in Bonn gehaltenen Vortrags vom 11.11.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Jan Schröder, Tübingen*

Der Vortrag versucht, die deutsche Theorie der Gesetzesinterpretation von etwa 1880 bis 1930 zu "historisieren", d. h. in den historischen Entwicklungszusammenhang zu stellen. Das ist bisher nicht erfolgt, obwohl - oder vielleicht gerade weil - diese Theorie in wesentlichen Punkten noch heute gilt. Die Entwicklung ist nur zu verstehen vor dem Hintergrund des sich im späten 19. Jahrhundert wandelnden Rechtsbegriffs. Im 18. Jahrhundert und im frühen 19. Jahrhundert herrschte ein Rechtsbegriff, nach dem Vernunft und Gerechtigkeit entweder als Rechtsquelle neben dem positiven Recht stehen (Naturrecht, 18. Jh.) oder in ihm enthalten sind (historische Rechtsschule, frühes 19. Jh.). Dagegen gehen die Juristen des späten 19. Jahrhunderts zu einem voluntaristischen ("positivistischen") Rechtsbegriff über, wonach das Recht nur den Willen der Allgemeinheit oder des Gesetzgebers verkörpert, und nicht mehr notwendigerweise auch vernünftig und gerecht ist. Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen für

1. Die Reichweite der Gesetzesinterpretation (Lückenproblem). Während die Theorie des 18. und frühen 19. Jahrhunderts Lücken durch vernünftiges Recht ausfüllen konnte, ist dieser Weg der Rechtswissenschaft um 1900 verschlossen. Ob die Analogie ein brauchbares Hilfsmittel darstellt, wird zweifelhaft. Letztlich setzt sich die Meinung durch, dass der Rich-

ter in den meisten Lückenfällen eine selbständige Entscheidung treffen muß. Dadurch entsteht die Theorie vom "Richterrecht" und die Vorstellung, dass der Richter jedenfalls in den Lückenfällen nicht mehr rechtsanwendend, sondern rechtsschöpfend, "politisch" tätig wird. Im einzelnen kann man (nach einem um 1900 nicht üblichen, aber zweckmäßigen) Sprachgebrauch "äußere" und "innere" Lücken unterscheiden. Im Falle äußerer Lücken fehlt ein passender Rechtssatz überhaupt, im Falle innerer Lücken sind die Gesetzesworte undeutlich und ihr Sinn läßt sich auch nicht durch historische, systematische oder teleologische Erwägungen aufklären. Dieser letzte, sehr häufige, Fall ist vielleicht sogar der Wichtigere. Die früher übliche Lösung, dem Gesetzgeber einfach das "Vernünftige" zu unterstellen, versagt jetzt, weil es im Voluntarismus / Positivismus keine sicheren Maßstäbe für das Vernünftige und Gerechte mehr gibt.

2. Das Ziel der Gesetzesinterpretation. Während die Theorie des 18. und frühen 19. Jahrhunderts das Ziel der Gesetzesauslegung in der Ermittlung des Willens oder Gedankens des Gesetzgebers sah, spaltet sich im frühen 20. Jahrhundert die Auslegungslehre. Man kann den positiven Rechtssatz nämlich entweder nur als solchen (normative Variante, z. B. Hans Kelsen) oder im Hinblick auf seinen historisch-sozialen "Unterbau" (soziologische Variante, z.B. Rudolf v. Jhering, Philipp Heck) oder im Hinblick auf seinen philosophischen "Überbau" (idealistische Variante, z. B. Adolf Wach, Rudolf Stammler, Gustav Radbruch

und viele andere) betrachten. Dadurch ergeben sich auch drei Spielarten der Interpretationstheorie, die sich nach 1880 auseinanderentwickeln: eine normative, eine "subjektive" und eine "objektive". Das bringt eine Unsicherheit in die Interpretationslehre hinein, wie es sie in vier Jahrhunderten vorher nicht gegeben hat. Sie ist durch systematisch-rationale Überlegungen nicht aufzulösen, sondern nur historisch zu erklären.

Insgesamt ergibt sich, dass wichtige Teile des heutigen Theoriebestandes (auch z. B. die Fragen nach der Rangordnung der Auslegungselemente, dem Begriff der Lücke und der Auslegung von Ausnahmenvorschriften) rein historisch, nämlich durch den Übergang zum Voluntarismus / Positivismus bedingt sind. Man sollte sie nicht als ewige Wahrheiten, sondern als Ausdruck eines zeitbedingten, auch wieder veränderbaren, Rechtsbegriffs verstehen.

* Der Autor war bis 30.09.2009 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Eberhard Karls Universität Tübingen